

Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 16

Freitag, den 13. September 2019

Nummer 9

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neu Zauche für das Haushaltsjahr 2019	Seite 2
Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Neu Zauche zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ für das Kalenderjahr 2019	Seite 2
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee vom 22. Juli 2019	Seite 3
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 1. Sitzung – konstituierende Sitzung – des Amtsausschusses des Amtes Lieberose/Oberspreewald vom 25. Juli 2019	Seite 4
Bekanntmachung des Landkreises Dahme-Spreewald – Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 4
Bekanntmachung der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Lieberose/Blasdorf	Seite 4



- Herausgeber:
Amt Lieberose/Oberspreewald
Der Amtsdirektor, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz
- Verantwortlich:
Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla
- Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg
- Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
- Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04 und in 15913 Straupitz, Kirchstraße 11, jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 37,20 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,95 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Neu Zauche für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.08.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	1.631.200,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.620.900,00 €
außerordentlichen Erträge auf	94.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	48.200,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.654.800,00 €
Auszahlungen auf	1.573.300,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.507.500,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.443.700,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	147.300,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	105.300,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	24.300,00 €

Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Hebesatzsatzung am 07.03.2019 festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	369 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 € festgelegt.

- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 15.000,00 € und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000,00 € festgesetzt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für jeden zur Einsicht, während der öffentlichen Sprechzeiten, in den Verwaltungsgebäuden

15913 Straupitz, Kirchstraße 11 - Kämmerei -
15868 Lieberose, Markt 4 - Hauptamt -

aus.

Die Haushaltssatzung 2019 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Straupitz, 30.08.2019

gez. *Boschan*
Amtdirektor

Satzung der Gemeinde Neu Zauche zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ für das Kalenderjahr 2019

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) und der §§ 2, 12 - 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche in ihrer Sitzung am 29.08.2019 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ für das Kalenderjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Neu Zauche ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, Nr. 03, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28), gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ für die Fläche im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer Gebietskörperschaft stehen oder dessen Eigentümer direkte Mitglieder in der Verbandsversammlung eines Verbandes sind. Dem Verband obliegt innerhalb ihres Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Gemäß § 33 Abs. 1 und 2 der Neufassung der Verbandsatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 9. November 2018 (ABl. 1289, S. 51) haben die Verbands-

mitglieder dem Verband Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Verbandsbeiträge bestehen aus Geldleistungen einschließlich etwaiger Mehrkosten- oder Erschwernisbeiträge gemäß § 85 BbgWG.

§ 2

Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Neu Zauche erhebt eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeitrag auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen oder dessen Eigentümer direkte Mitglieder in der Verbandsversammlung einer oder mehrerer der Verbände sind, umgelegt werden. Mit umgelegt werden die der Gemeinde Neu Zauche bei der Umlegung des Verbandsbeitrages entstehenden Verwaltungskosten, soweit sie 15 von Hundert des umlagefähigen Verbandsbeitrages nicht überschreiten.

§ 3

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr 2019. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres 2019, für das der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ gegenüber der Gemeinde Neu Zauche den Verbandsbeitrag festgesetzt hat.

(2) Die Umlage wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ gegenüber der Gemeinde Neu Zauche für das Kalenderjahr festgesetzt. Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Festgesetzte Umlagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides der Gemeinde Neu Zauche mit ihrem Gesamtbetrag fällig.

§ 4

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträge ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Gemeinde Neu Zauche ist, das zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ gemäß § 2 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 09. November 2018 (ABl. 1289, Nr. 51) gehört.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstückes/der Grundstücke in Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung der Umlageschuldner in der Gemarkung der Gemeinde Neu Zauche, für die die Gemeinde Neu Zauche gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 jeweils Mitglied in einem Verband ist.

§ 6

Umlagesatz

(1) Die Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträge beträgt 0,001313 € je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das

Amt Lieberose/Oberspreewald die notwendige Unterstützung zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Umlageschuldner hat insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Lieberose/Oberspreewald das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

(3) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Lieberose/Oberspreewald unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von personenbezogenen Daten

a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde Neu Zauche aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) vorhanden sind,

b) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie

c) aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern

insbesondere in Bezug auf

a) Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,

b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,

c) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,

d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 5 der einzelnen Grundstücke.

erforderlich.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,

b) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder entgegen § 7 Abs. 2 das Betreten des Grundstücks nicht duldet.

c) entgegen § 7 Abs. 3 den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Straupitz (Spreewald), 30.08.2019

gez. *Boschan*
Amtdirektor

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee vom 22. Juli 2019

Öffentlicher Teil

TOP 3a) Beschlussempfehlung

Kauf eines Schiffes zur Schaffung einer multifunktionalen Begegnungsstätte

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich, den Kauf eines Schiffes zur Schaffung einer multifunktionalen Begegnungsstätte für die lokale Bevölkerung und Gäste am Schwielochsee

Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 6 wurde der Verkauf – Flurstück 227, Flur 1, Gemarkung Goyatz beschlossen.

Im TOP 7 wurde der Verkauf – Teilflurstück Gemarkung Mochow, Flur 1, Flurstück 308 beschlossen.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 1. Sitzung – konstituierende Sitzung – des Amtsausschusses des Amtes Lieberose/Oberspreewald am 25. Juli 2019

Öffentlicher Teil

TOP 3 Wahl des Amtsausschussvorsitzenden

Die Mitglieder des Amtsausschusses haben Herrn Rainer Hilgenfeld zum Amtsausschussvorsitzenden gewählt.

TOP 4 Wahl der Stellvertretung des Amtsausschussvorsitzenden

Die Mitglieder des Amtsausschusses haben Herrn André Urspruch zum Stellvertreter des Amtsausschussvorsitzenden gewählt.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Jagdgenossenschaft Lieberose/Blasdorf

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Lieberose/Blasdorf findet am Freitag, dem 25.10.2019 im Saal der Darre Lieberose statt.

Dazu sind alle Jagdgenossen und Jagdpächter herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes für 2018/19
3. Bericht des Kassenführer 2018/19
4. Bericht des Kassenprüfer 2018/19
5. Vorstellung des Wirtschaftsplan und Aussprache
6. Beschluss zur Änderung des Jagdpachtvertrages, Jagdbogen II (Flächenänderung)
7. Beschluss zur Änderung des Jagdpachtvertrages, Jagdbogen III (Wiederaufnahme eines zweiten Jagdpächters)
8. Wahl eines Kassenprüfers
9. Bericht der Jagdpächter und Aussprache
10. Schlusswort

Auszahlung d. Jagdpacht

Im Anschluss gemeinsames Essen.

Hinweis

- Bei Eigentumsänderungen ist ein aktueller Nachweis zu erbringen.
- Vertreter von Erbgemeinschaften und Körperschaften müssen eine aktuelle Vollmacht vorlegen.

gez. K. Michelchen, Jagdvorsteherin

Landkreis Dahme-Spreewald Der Landrat



Landkreis Dahme-Spreewald, Reutegasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

Herrn
Friedrich Karl Wilke

Dezernat bzw. Amt: Dez. V. Umweltamt
Untere Abfallwirtschafts- und
Bodenschutzbehörde
Weinbergstraße 1
15907 Lübben (Spreewald)
Herr Stück

Anschrift:

Bearbeiter:

Zimmer: 14

Vermittlung: 03546 20-0

Durchwahl: 03546 20-1803

Fax: 03546 20-2317

e-mail: umweltamt@dahme-spreewald.de

Aktenzeichen: 67/4-72053-19-704

Datum: 08.08.2019

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Ausfertigung Nummer -6- von -6-

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Aktenzeichen: 67/4-72053-19-704

Meine Anordnung zu Nutzungsbeschränkungen für den sanierten Standort der Altablagerung „Deponie Wußwerk“, aus der Nachsorge entlassen mit Feststellungsprotokoll vom 28.11.2018,

Gemarkung: Wußwerk
Flur: 3
Flurstück: 164
an: Herrn
Friedrich Karl Wilke
geb. am: unbekannt
letzter bekannter Aufenthaltsort: unbekannt

wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) i.V.m. Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. I/91, [Nr. 32] S.457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 07], S.74, 86) öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der genannten Person war eine Zustellung der Anordnung durch die Post gemäß § 3 VwZG nicht möglich. Daher ist die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) zu durchzuführen.

Die Anordnung kann beim Landkreis Dahme – Spreewald, Umweltamt, Zimmer 14, Weinbergstraße 1 in 15907 Lübben / Spreewald zu den Sprechzeiten der Kreisverwaltung eingesehen werden. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag
T. Stöck

ausgegangen am: durch:

Ort des Aushanges:

entnommen am: durch:

Hauptsitz	Verwaltungsgaststätte in	Verwaltungsgaststätte in	Bankverbindung	Internet
Reutegasse 12 15907 Lübben (Spreewald)	15907 Lübben (Spreewald)	15711 Königs Wusterhausen	Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam	www.landkreis-spreewald.de
Postfach 1441 15904 Lübben (Spreewald)	Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 15936 Lückne Nonnohause 3	Brückenstraße 41 Schulweg 13 Fortanepplatz 10 Zeesen Karl-Liebknecht-Str. 157	IBAN: DE22 1603 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	E-Mail: post@dahme-spreewald.de Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang amtlicher Mitteilungen ohne Eigentum und/oder Verschlüsselung.